



über Magistrat  
und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Der Oberbürgermeister

13. Januar 2026

Gewalt im Fußball und Vandalismus an städtischen Sportanlagen wirksam entgegenwirken  
-Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 21.05.2024  
Beschluss Nr. 0149 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2024, 24-F-63-0044

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Obermayr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

neben dem o.g. Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat über die Beschlüsse hinaus gebeten,

*„die Nutzungssatzung für städtische Sportanlagen dahingehend anzupassen, dass bei körperlicher Gewalt oder wiederholtem schweren Vandalismus eine temporäre Nutzungsuntersagung gegen Einzelpersonen und in besonders schweren Fällen gegen Mannschaften ausgesprochen werden kann. Die Dauer der Nutzungsuntersagung richtet sich nach der Schwere des Vergehens.“*

Hierzu hatte ich in meinem Bericht vom 02. Juli 2024 unter anderem informiert,  
*„dass sich die Task Force bereits mit dieser Möglichkeit der Sanktionierung befasst hat. Selbstverständlich wurden hier auch die rechtlichen Bedenken gesehen, aber auch die Meinung vertreten, dass man es vielleicht einfach einmal auf eine Klage ankommen lassen müsste.“*

*Das Sportamt hat daraufhin Ende des letzten Jahres den zuständigen Justiziar des Rechtsamtes um eine Einschätzung gebeten. Die ersten Ausführungen aus dem Rechtsamt dazu sehen wie folgt aus:*

- *Bei einer Nutzungsuntersagung könnten gleich mehrere Artikel des Grundgesetzes verletzt werden (Gebot der Gleichbehandlung, Schutz der Menschenwürde oder allg. Handlungsfreiheit).*
- *Auf jeden Fall muss dem Verein als „Ganzes“ nachgewiesen werden, dass er eine Pflicht (wie sieht die aus?) verletzt hat.*
- *Fazit: Es ergeben sich massive Formulierungs- und Umsetzungsprobleme.*

*Aufgrund des nunmehr von Ihnen gefassten Beschlusses werde ich das Sportamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt bitten, konkrete Formulierungsvorschläge für einen entsprechenden Passus für die „Ordnung zur Überlassung von städtischen Sportstätten“ zu erarbeiten und Ihnen zur abschließenden Beschlussfassung wieder vorzulegen.“*

Ich informiere Sie nachfolgend über den aktuellen Sachstand und die zeitliche Verzögerung in der weiteren Umsetzung.

Nach vielen Abstimmungsrunden mit dem Rechtsamt einerseits und den Mitgliedern des Fußballkreises und der TaskForce andererseits wurde immer wieder die Problematik zwischen sportfachlichem Anspruch und juristischen Leitplanken zur konkreten Umsetzung deutlich. Ein Lösungsansatz sollte in einem gemeinsamen Termin zwischen TaskForce und Rechtsamt diskutiert werden, der leider bislang nicht zustande kam.

Nachfolgend teile ich Ihnen einige Argumente mit, warum die Umsetzung eines kommunalen Nutzungsverbots für Sportvereine und/oder einzelne Spieler/innen sich so schwierig gestaltet:

- Ein Nutzungsverbot stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. So sind z.B. die Artikel Vereinsfreiheit (Art. 9 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) oder sogar das Menschenrecht (Art. 1 GG) betroffen.
- Nutzungsverbote müssen verhältnismäßig, rechtssicher und gerichtsfest sein. Schon kleine Fehler im Verfahren oder der Begründung können dazu führen, dass ein Verwaltungsgericht die Maßnahme kippt.
- Viele Gewaltvorfälle sind schwer beweisbar, emotional aufgeladen, widersprüchlich dokumentiert oder nicht eindeutig einer Person zuzuordnen. Dies alles gerichtsfest zu dokumentieren, stellt eine große Herausforderung und Verantwortung für die Landeshauptstadt Wiesbaden dar.
- Es konnte bislang nicht geklärt werden, inwieweit die Kommune in die Verbandsautonomie eingreifen darf (Stichwort: Doppelbestrafung)
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Sanktionen sehr schwer alleine umsetzen, da der Fußball-Verband die Spielansetzungen erstellt und kontrolliert, die sportrechtlichen Sanktionen verhängt und vor allem datenschutzkonform die Landeshauptstadt Wiesbaden über die Sachverhalte offiziell in Kenntnis setzen muss.
- Die Hansestadt Bremen (Sportamt) hat im Herbst 2025 der Deputation für Sport den Bericht einer Arbeitsgruppe vorgelegt, die sich mit der gleichen Thematik beschäftigt hat. Selbst für einen Stadtstaat bedurfte es enormer Anstrengungen und Abstimmungen, um einen Lösungsansatz zu formulieren, der rechtssicher und datenschutzkonform ist, auf klar dokumentierten Vorfällen, eindeutigen Zuständigkeiten und einer engen Abstimmung mit dem Verband beruhen. Hierfür war sogar eine Satzungsänderung des Bremer Fußballverbandes erforderlich.

Nach ausführlicher Diskussion in der TaskForce sind die Mitglieder zu dem Ergebnis gekommen, dass die erweiterte Bitte zum o.g. Beschluss derzeit nicht vollziehbar ist. Man hat sich demzufolge dazu entschlossen, auf der Grundlage des Bremer Berichts weiter an einem rechts-sicheren Sanktionsmodell für die Landeshauptstadt Wiesbaden zu arbeiten. Ein Ergebnis ist allerdings nicht mehr vor der Kommunalwahl zu erzielen.

Ich bitte hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gert-Uwe Mende